

404

Daß

Kein Königlicher

re 19 16

Unterthan

fict

mit Sächsichen Steuer-Scheinen

ferner bemengen, noch dergleichen weiter an sich bringen soll.

De Dato Berlin, den 8ten May 1748.

Magdeburg, Gebruckt ben Christian Leberecht Faber, Ronigl. Preug. priv. Buchdr.



in Preussen, Marggraf zu

Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg = Cammerer und Chursürst, Souverainer und Oberster Herhog von Schlessen, Souverainer Pring von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaß, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Erof sen Herhog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Naßeburg, Dst-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Navensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Navenstein,

405

der Lande Nostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. 2c.

Thun fund und fugen biermit zu wiffen; Daß ob Wir wol in dem zwischen Uns und des Königes von Pohlen Majestat, an Dresden den 25sten Dec. 1745. getroffenen Kriedens = Tractat, Unfern getreuen Unterthanen, welche von der Sächsichen Ober-Steuer = Caffe au fordern, und deshalb Steuer= Scheine in Sanden baben, wegen der gehörigen Sicherheit dieserwegen durch den XIten Articul nur gedachten Tractats prospiciret haben, sich dennoch nachbero einige Umstände gezeiget, als ob man pon Seiten des Dresdenschen Hofes einigen Unterscheid zu machen gedencke, zwischen den Capitalien, welche gedachte Unfere Unterthanen zur Zeit des getroffenen Friedens = Schluffes zu fordern gehabt, und awischen denen, welche nachbero an sie gefommen sind.

Wiewol Wir es nun darunter lediglich ben den Worten obbemeldten Articuls bewenden, und Unsern Unterthanen die allenfalls nothige Protection deshalb angedenen lassen werden; So sinden Wirdennoch nothwendig, um hinkunftig allen deshalb etwa entstehen könnenden Disputes vorzubeugen, biedurch zu declariren, und Unsern gesamten Unterthanen zu verbieten, daß dieselben von nun an,

ausser den bereits in Händen habenden Sächsischen Steuer-Scheinen, keine mehrere annehmen, noch an sich bringen sollen, allermassen diejenigen, so dem unerachtet von nun an derzleichen Steuer-Scheine an sich bringen wollen, zu gewärtigen haben, daß sie folches auf ihre eigene Gefahr gethan, und im Fall es einmal mit deren Bezahlung Schwierigkeit haben solle, dieselben keinesweges zu gewärtigen haben, daß Wir Uns ihrer darunter hiernächst annehmen werden.

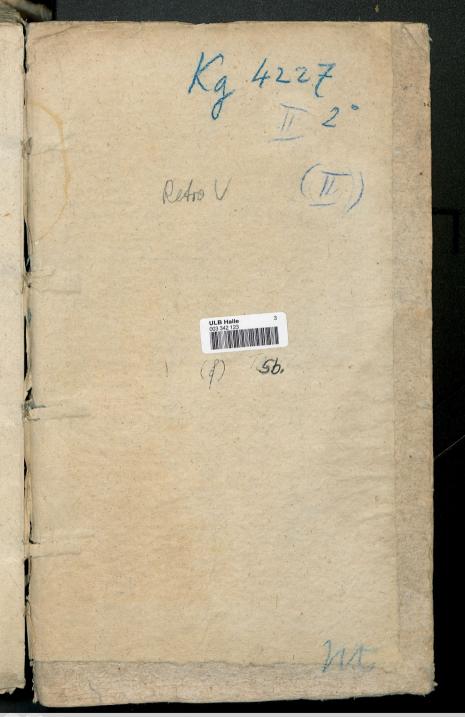
Damit sich nun ein jeder darnach achten könne; So haben Wir diese Unsere Declaration durch dieses öffentliche Edict bekandt machen, und zu jedersmanns Wissenschaft bringen wollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. May 1748.

Briderich.



2. D. v. Diereck. F. B. v. Sappe. 21. F. v. Boben. S. v. Marfchall. 21. E. v. Blumenthal.









Daß

Rein Roniglicher

t f han

achfischen

socheinen

1, noch dergleichen

ich bringen soll.

den 8ten May 1748.

gdeburg, htFaber, Königl.Preuß.priv.Buchdr.

B.I.G. Black

3/Color

White

Magenta

Green